# SATZUNG

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 9 NR. 1 DER VEREINFACHUNGSNOVELLE VOM 3.12.1976 (BGBL. I S. 3281) SOWIE DEM GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949)

UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 10.10.1977 (NDS. GVBL. S. 441) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS SIEBENTE GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NDS. GEMEINDEORDNUNG VOM 18.10.1... (NDS. GVBL. S. 405) HAT DER RAT DER STADT PATTENSEN DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 137 ~~DIE ... ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. .....~~, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

PATTENSEN, DEN 20. JULI 1982

Bürgel
RATSVORSITZENDER

STADT PATTENSEN LANDKREIS HANNOVER

Ficker
STADTDIREKTOR

## Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.12.1980 die Aufstellung der ~~Änderung~~[1] des Bebauungsplanes Nr. 137 beschlossen[4] Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 22.1.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Pattensen, den 20. JULI 1982

Ficker
Stadtdirektor

---

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk R.K. 5092 B

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für

erteilt durch das Katasteramt Hannover am 17.7.1981 Az.: AI 504/81

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig auf. Stand vom 3.9.1981

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen ausreichend geometrisch einwandfrei.

Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei ermitteln.

Hannover den 19. Juli 1982

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

---

Der Entwurf ~~der Änderung~~[3] des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Planungsamt 23.3.1981, 11.11.1981

Pattensen, den 7.1.1982 i.A.

Stadtdirektor

---

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.2.1982 dem Entwurf ~~der Änderung~~[3] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 4.3.1982 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf ~~der Änderung~~[3] des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 12.3.1982 bis 13.4.1982 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen[5]

Pattensen, den 20. JULI 1982

Ficker
Stadtdirektor

---

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der ~~Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen[6] Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

, den

---

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 22.6.1982 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Pattensen, den 20. JULI 1982

Ficker
Stadtdirektor

---

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Hannover (Az. 3026-21102 B-137-53/82) vom heutigen Tage unter ~~Auflagen / mit Maßgaben~~[2] gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / ~~teilweise genehmigt~~[3]

~~Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~[3]

Hannover, den 24.11.1982

Genehmigungsbehörde
Bezirksregierung Hannover
Im Auftrag
Bulla
[Bulla]

---

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az. aufgeführten Auflagen / Maßgaben[3] in seiner Sitzung am beigetreten[2]

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben[3] vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Pattensen, den

Stadtdirektor

---

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 17.2.1983 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 7 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 17.2.1983 rechtsverbindlich geworden.

Pattensen, den 5.4.1983

Ficker
Stadtdirektor

---

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht[3] geltend gemacht worden.

Pattensen, den

Stadtdirektor

---

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen

2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

3) Nichtzutreffendes streichen

4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde

5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung

6) Nur falls erforderlich

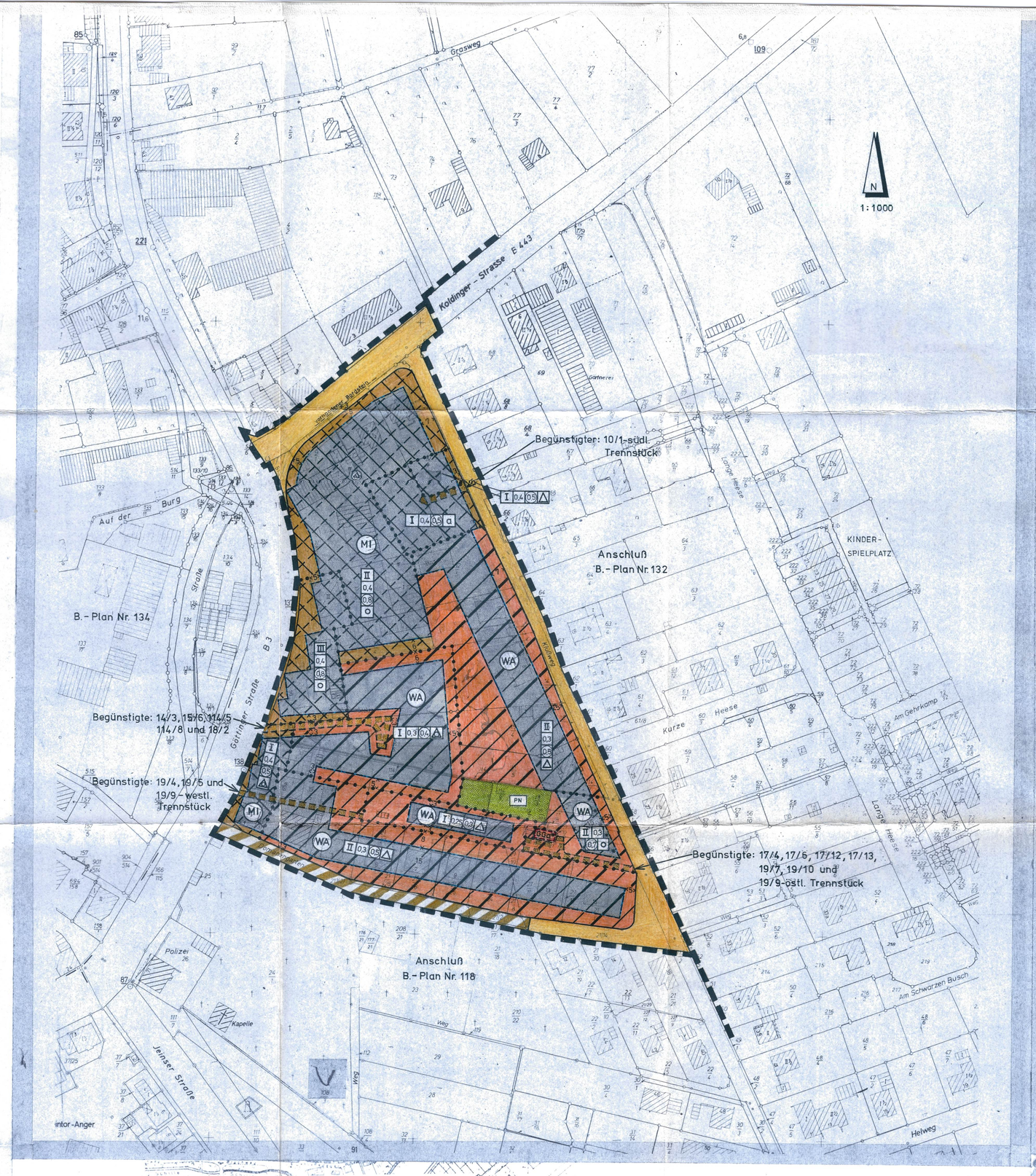


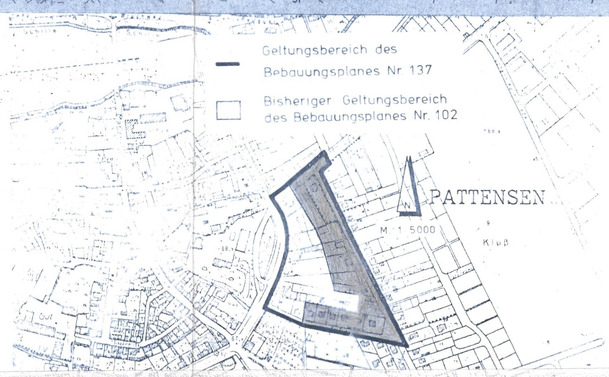


Dieser Bebauungsplan ersetzt Teile des Bebauungsplanes Nr. 102, Klußweg.

Abgrenzungen siehe nebenstehende Übersicht.

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 25.2.1980
durch das Katasteramt Hannover - AZ: AI 82/80

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenverordnung 1981 (PlanzV 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)

- WA — Allgemeines Wohngebiet
- MI — Mischgebiet
- I — Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
- 0,4 / 0,8 — Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl
- o / a — Offene Bauweise / Abweichende Bauweise
- △ — nur Einzelhäuser zulässig
- △ — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
  Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
- Fläche für Stellplätze oder Garagen
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche, zugunsten der Erschließungsträger bzw. bestimmter Anlieger
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grünfläche
  Zweckbestimmung: Private Nutzung
- PN — Umformerstation
- Überbaubare Grundstücksfläche

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Im Gebiet mit "abweichender Bauweise" gemäß § 22 Abs. 4 Bau NVO sind die Gebäude an den nördlichen Grundstücksgrenzen ohne seitlichen und an den übrigen Grenzen mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.
2. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind im Abstand von 5m zur Verkehrsflächenbegrenzungslinie die in § 23 Abs. 5 Bau NVO genannten Anlagen unzulässig.
3. Die in § 4 Abs. 3 Ziffer 6 und § 6 Abs. 3 Bau NVO genannten Ausnahmen sind keine Bestandteile des Bebauungsplanes.
4. Die mit dem Zeichen * gekennzeichneten Gemeinschaftsanlagen und Baugrundstücke sind einander zugeordnet.

# STADT PATTENSEN

LANDKREIS HANNOVER

# BEBAUUNGSPLAN NR. 137

DOMÄNENGARTEN

URSCHRIFT

ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25000
3724 (1975).
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - B5 - 262/79.